

Gelegentlich des Abschlusses des Staatsvertrags vom heutigen Tage über die Fortdauer der Landgerichtsgemeinschaft in Wern nebst Schlussprotokoll haben die Justizverwaltungen des Fürstentums Reuß jüngerer Linie und des Großherzogtums Sachsen folgendes vereinbart:

In Art. 3 und 4 des Staatsvertrags.

Es bewendet bis auf weiteres dabei, daß beim Landgericht ein Gerichtsassessor als Hilfsrichter und bei der Staatsanwaltschaft ein Gerichtsassessor als juristischer Hilfsarbeiter dauernd beschäftigt wird. Die Zuweisung dieser Gerichtsassessoren und die Festsetzung ihrer Dienstverpflichtungen erfolgt auf Grund vorgängiger Verständigung beider Justizverwaltungen.

In Art. 5 des Staatsvertrags.

Der erste Kassenbeamte des Landgerichts und der erste Bureaubeamte der Staatsanwaltschaft sollen als Gerichtsschreiber gelten.

In Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrags.

Vom Inkrafttreten des Staatsvertrags an findet eine Zahlung von Eintrittsgeld und von Witwenkassenbeiträgen an die Landgerichtskasse nicht mehr statt. Ebensovien erfolgt aber eine Herauszahlung von Eintrittsgeld und Witwenkassenbeiträgen, welche auf Grund des Art. 9 des Staatsvertrags vom 18. Mai 1878 an die Landgerichtskasse geleistet worden sind. Rüstig wird bei jeder Anstellung eines Gemeinshaftsbearnteten festgesetzt werden, gegen welchen Niemand seine Hinterbliebenen Ansprüche auf das sogenannte Enodenquartal und auf Witwen- und Waisenpension haben. Von der Festsetzung wird der Beamte Eröffnung erhalten.

In Art. 14 des Staatsvertrags.

Der Staatsanwaltschaft soll, soweit tunlich, die händige Beforgung von Amtsanwaltschaften nicht übertragen werden.

In Art. 15 des Staatsvertrags.

Es soll bis auf weiteres dabei verbleiben, daß der derzeitige Präsident des Landgerichts die Dienstaufsicht über die zum Landgerichtsbezirk gehörigen Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichte ausübt.